

Anlage 2.1
(Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid)

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen für den innovationsbezogenen Personaltransfer**

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Beschäftigung des geförderten Mitarbeiters hat bei den Programmteilen Innovationsassistent/in und Innovationspraktikant/in in einer Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen stattzufinden.
- 1.2 Die erste Rate der Zuwendung darf erst angefordert werden, wenn durch die Angaben in Anlage 1 des Teilverwendungsnachweises nachgewiesen wurde, dass für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten ab Beginn des Bewilligungszeitraums Zahlungen an den geförderten Mitarbeiter/die geförderte Mitarbeiterin geleistet wurden und dieser ausschließlich für das geförderte Projekt eingesetzt wurde. Die Abschlusszahlung darf mit der Erbringung des Schlussverwendungsnachweises angefordert werden. Bei der Beschäftigung eines Innovationspraktikanten/einer Innovationspraktikantin für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten darf die Zuwendung nur angefordert werden, wenn durch die Angaben im Schlussverwendungsnachweis die Zahlungen an den Praktikanten/die Praktikantin sowie der ausschließliche Einsatz im geförderten Projekt nachgewiesen werden. In diesem Fall ist ein Teilverwendungsnachweis entbehrlich.
- 1.3 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist. Bei Ausscheiden des geförderten Mitarbeiters/der geförderten Mitarbeiterin während der Projektlaufzeit kann die Zuwendung anteilig (1/12 der Jahreszuwendung je vollendetem Beschäftigungsmonat) gewährt werden. Eine anteilige Förderung ist nur möglich, wenn während der Projektlaufzeit verwertbare Projektergebnisse erzielt werden.
- 1.4 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck bei 12-monatiger Beschäftigung des geförderten Mitarbeiters/der geförderten Mitarbeiterin auf einen Betrag unter 50.000 DM¹⁾ [im Falle der Beschäftigung von Innovationspraktikanten/Innovationspraktikantinnen unter 18.000 DM²⁾], so ermäßigt sich, wenn der Betrag von 50.000 DM¹⁾ [bei Innovationspraktikanten/Innovationspraktikantinnen 18.000 DM²⁾] um mindestens 1.000 DM³⁾ unterschritten wird, die Zuwendung entsprechend dem im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen vom-Hundert-Satz .
- 2.2 Erhält der Zuwendungsempfänger für die Beschäftigung des geförderten Mitarbeiters Zuschüsse von Dritter Seite (z.B. von der Arbeitsverwaltung), so ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben um diesen Zuschuss.

3 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der ZENIT GmbH unverzüglich mitzuteilen, wenn
 - 3.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1.000 DM³⁾ ergibt,
 - 3.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 3.1.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 3.1.4 ein Verfahren nach der Insolvenzordnung gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

4 Nachweis der Verwendung

- 4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist mit der 1. und 2. Mittelanforderung nachzuweisen. Bei Beschäftigung von Innovationspraktikanten/Innovationspraktikantinnen für einen Zeitraum von 6 Monaten oder weniger (vgl. Nr.1.2) ist lediglich ein Nachweis erforderlich.
- 4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einer Ablichtung des Lohnkontos sowie einem Nachweis der Zahlung.

¹⁾ (25.500 EUR)

²⁾ (9.200 EUR)

³⁾ (500 EUR)

- 4.3 In dem Sachbericht ist das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 4.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Personalunterlagen des geförderten Mitarbeiters/der geförderten Mitarbeiterin, Nachweise der Lohnzahlung) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5 Prüfung der Verwendung

- 5.1 Die ZENIT GmbH als Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 5.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 5.3 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des EU-Haushalts geleistet werden.

6 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 6.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 und 49 a VwVfG.NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen wird.
- 6.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
 - 6.21 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - 6.22 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 6.23 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 6.3 Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG. NRW. jährlich zu verzinsen.

